



STOCKMANN
STEUERBERATER

JAHRESABSCHLUSS

zum 31. Dezember 2025

Contracts for Difference Verband e.V.

Große Gallusstraße 16-18

60312 Frankfurt am Main

Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung - des Unternehmens

Contracts for Difference Verband e.V.

für das Geschäftsjahr vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Bad Vilbel, den 20. April 2026



Stockmann Steuerberatungsges.mBH

Bilanz zum 31.12.2025

Contracts for Difference Verband e.V.

Frankfurt am Main

AKTIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00		12.495,00
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>14.085,85</u>		<u>13.184,92</u>
		14.085,85	25.679,92
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		76.736,24	75.590,06
Summe Umlaufvermögen		<u>90.822,09</u>	<u>101.269,98</u>
B. Rechnungsabgrenzungsposten		66,00	56,00
		<u>90.888,09</u>	<u>101.325,98</u>

Bilanz zum 31.12.2025

Contracts for Difference Verband e.V.

Frankfurt am Main

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Eigenkapital			
I. Gewinnvortrag		35.958,25	80.286,24
II. Jahresüberschuss		42.324,96	44.327,99-
Summe Eigenkapital		<u>78.283,21</u>	<u>35.958,25</u>
B. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen	1.311,36		0,00
2. sonstige Rückstellungen	<u>7.000,00</u>		<u>2.000,00</u>
		8.311,36	2.000,00
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.293,52		61.680,79
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 4.293,52 (EUR 61.680,79)			
2. sonstige Verbindlichkeiten	0,00		1.686,94
- davon aus Steuern EUR 0,00 (EUR 1.686,94)			
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 0,00 (EUR 1.686,94)			
	<u> </u>	4.293,52	<u>63.367,73</u>
		<u>90.888,09</u>	<u>101.325,98</u>

Frankfurt am Main, den 20. April 2026

Handelsrecht

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Contracts for Difference Verband e.V.

Frankfurt am Main

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		241.500,00	208.150,00
2. Gesamtleistung		241.500,00	208.150,00
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen		85.000,00	85.000,00
4. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Werbe- und Reisekosten	38.400,00		38.400,00
b) verschiedene betriebliche Kosten	<u>74.464,62</u>		<u>130.763,99</u>
		112.864,62	169.163,99
5. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		1.310,42	1.686,00-
6. Ergebnis nach Steuern		42.324,96	44.327,99-
7. Jahresüberschuss		42.324,96	44.327,99-

Frankfurt am Main, den 20. April 2026

Kontennachweis zur Bilanz zum 31.12.2025

Contracts for Difference Verband e.V.

Frankfurt am Main

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			
1410	Forderungen aus L+L ohne Kontokorrent		0,00	12.495,00
	sonstige Vermögensgegenstände			
1545	Forderungen USt-Vorauszahlungen	13.400,33		8.965,73
1548	Vorst. in Folgeperiode /-jahr abziehbar	685,52		1.583,19
1549	Körperschaftsteuerrückforderung	0,00		1.686,00
		<u>14.085,85</u>		<u>12.234,92</u>
1576	Abziehbare Vorsteuer 19%	39.230,97		48.803,57
1776	Umsatzsteuer 19%	45.885,00-		39.548,50-
1780	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	6.654,03		9.320,07-
1781	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen 1/11	0,00		1.015,00
		<u>0,00</u>		<u>950,00</u>
			<u>14.085,85</u>	<u>13.184,92</u>
	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks			
1200	Frankfurter Sparkasse 200398083		76.736,24	75.590,06
	Rechnungsabgrenzungsposten			
980	Aktive Rechnungsabgrenzung		66,00	56,00
			<u>90.888,09</u>	<u>101.325,98</u>

Kontennachweis zur Bilanz zum 31.12.2025

Contracts for Difference Verband e.V.

Frankfurt am Main

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	Gewinnvortrag			
860	Gewinnvortrag vor Verwendung		35.958,25	80.286,24
	Jahresüberschuss			
	Jahresüberschuss		42.324,96	44.327,99-
	Steuerrückstellungen			
963	Körperschaftsteuerrückstellung		1.311,36	0,00
	sonstige Rückstellungen			
970	Sonstige Rückstellungen	5.000,00		0,00
977	Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	<u>2.000,00</u>		<u>2.000,00</u>
			7.000,00	2.000,00
	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
1610	Verbindlichkeiten L+L ohne Kontokorrent		4.293,52	61.680,79
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 4.293,52 (EUR 61.680,79)			
1610	Verbindlichkeiten L+L ohne Kontokorrent			
	sonstige Verbindlichkeiten			
1737	Verbindl. Steuern und Abgaben (b. 1 J)		0,00	1.686,94
	davon aus Steuern EUR 0,00 (EUR 1.686,94)			
1737	Verbindl. Steuern und Abgaben (b. 1 J)			
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 0,00 (EUR 1.686,94)			
1737	Verbindl. Steuern und Abgaben (b. 1 J)			
			<u>90.888,09</u>	<u>101.325,98</u>

Kontennachweis zur G.u.V. vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Contracts for Difference Verband e.V.

Frankfurt am Main

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Umsatzerlöse				
8400	Mitgliedsbeiträge 19% USt		241.500,00	208.150,00
Aufwendungen für bezogene Leistungen				
3106	Fremdleistungen 19% Vorsteuer		85.000,00	85.000,00
Werbe- und Reisekosten				
4600	Werbekosten		38.400,00	38.400,00
verschiedene betriebliche Kosten				
4925	Internetkosten	422,04		342,04
4950	Rechts- und Beratungskosten	70.280,23		126.237,00
4955	Buchführungskosten	1.632,00		1.581,00
4957	Abschluss- und Prüfungskosten	1.913,93		2.388,17
4970	Nebenkosten des Geldverkehrs	216,42		215,78
			74.464,62	130.763,99
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag				
2200	Körperschaftsteuer	1.243,00		0,00
2204	Körperschaftsteuererstattung Vorjahre	0,00		1.599,00-
2208	Solidaritätszuschlag	68,36		0,00
2210	Solidaritätszuschl.-Erstattung Vorjahre	0,94-		87,00-
			1.310,42	1.686,00-
Jahresüberschuss			42.324,96	44.327,99-

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stockmann Steuerberatungsgesellschaft mbH

Stand: Januar 2025

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen der Stockmann Steuerberatungsgesellschaft mbH (im Folgenden: 'StB GmbH') und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Für den Umfang der von der StB GmbH zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOStB) ausgeführt.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist die StB GmbH nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen. Etwas anderes gilt nur, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wird.

(4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der StB GmbH übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Die StB GmbH wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit die StB GmbH offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird sie den Auftraggeber darauf hinweisen.

(5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten oder sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist die StB GmbH im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

(1) Die StB GmbH ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet sie von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter der StB GmbH.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen der StB GmbH erforderlich ist. Die StB GmbH ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als sie nach den Versicherungsbedingungen ihrer Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.

(3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, u.a. nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO, bleiben unberührt.

(4) Die StB GmbH ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei der StB GmbH erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – von der StB GmbH angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Die StB GmbH ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz

(1) Die StB GmbH ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsverarbeitung zu übertragen.

(2) Die StB GmbH ist berechtigt, in Erfüllung ihrer Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat die StB GmbH dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.

(3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. In Kenntnis dessen stimmt der Auftraggeber der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch die StB GmbH zu.

5. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln ist der StB GmbH Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.

(2) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können von der StB GmbH jederzeit, auch Dritten gegenüber berichtet, werden. Sonstige Mängel darf die StB GmbH Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichten. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen der StB GmbH den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

(1) Der Anspruch des Auftraggebers aus dem Auftragsverhältnis mit der StB GmbH auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens wird auf 4.000.000,00 € (in Worten vier Millionen €) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit der StB GmbH für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Auftragsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

(2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

(3) Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungspflichten der StB GmbH. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen StB GmbH und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass die StB GmbH nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für fahrlässig falsche mündliche Auskünfte der StB GmbH oder ihrer Mitarbeiter ausgeschlossen ist.

(4) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren in 18 Monaten zum Jahresende ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber in fünf Jahren zum Jahresende ab der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

7. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er der StB GmbH unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass der StB GmbH eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen der StB GmbH zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

(2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der StB GmbH oder ihrer Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse der StB GmbH nur mit deren Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

(4) Setzt die StB GmbH beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen der StB GmbH zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem von der StB GmbH vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Die StB GmbH bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch die StB GmbH entgegensteht.

(5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 7 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der von der StB GmbH angebotenen Leistung in Verzug, so ist die StB GmbH berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch der StB GmbH auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn die StB GmbH von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen der StB GmbH stellen deren geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung der StB GmbH in Textform zulässig.

9. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

(1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) der StB GmbH für ihre Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko der StB GmbH stehen.

(2) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z.B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).

(3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch der StB GmbH ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjähren in 18 Monaten zum Jahresende nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.

(4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann die StB GmbH einen Vorschuss fordern. Wird der geforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann die StB GmbH nach vorheriger Ankündigung ihre weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Die StB GmbH wird ihre Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntgeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Für die StB GmbH ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.

(5) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zahlt.

10. Beendigung des Auftrags

(1) Der Auftrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Auftrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

(2) Der Auftrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung zwischen StB GmbH und Auftraggeber.

(3) Mit Beendigung des Auftrags hat der Auftraggeber der StB GmbH die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.

(4) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen bei der StB GmbH abzuholen.

(5) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch der StB GmbH nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

11. Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

(1) Die StB GmbH kann von Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.

(2) Die StB GmbH kann die Herausgabe der Dokumente verweigern, bis sie wegen ihrer Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerG). Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart.

12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG

(1) Für den Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebende Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berufliche Niederlassung der StB GmbH. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

(2) Die StB GmbH ist nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).

13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.